

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (Arzthaftung)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **16.1** | 821.0.1
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft 2024-DFIN-26 des Staatsrates vom 19. Mai 2025;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [16.1](#) (Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger (HGG), vom 16.09.1986) wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 3 *(neu)*

³ Arzthaftungsklagen gegen öffentliche Spitäler werden durch die Zivilprozessordnung geregelt; folgende Bestimmungen bleiben vorbehalten:

- a) die Tatsachen werden von Amtes wegen festgestellt;
- b) die Klage wird am Ort des Sitzes des betroffenen Spitals eingereicht;
- c) in erster Instanz werden keine Verfahrenskosten erhoben.

Art. 20 Abs. 1

¹ Die geschädigte Person muss ihre Ansprüche schriftlich geltend machen:

- d) *(geändert)* beim obersten Organ einer öffentlich-rechtlichen Anstalt für Ansprüche gegen diese; Buchstabe e dieses Absatzes bleibt vorbehalten;

- e) *(neu)* bei Zivilgerichten für Arzthaftungsansprüche gegen öffentliche Spitäler.

Art. 24a *(neu)*

Arzthaftung – Verjährung

¹ Artikel 24 dieses Gesetzes ist nicht anwendbar auf Arzthaftungsklagen gegen öffentliche Spitäler, die gemäss Artikel 60 des Obligationenrechts verjähren.

II.

Der Erlass SGF [821.0.1](#) (Gesundheitsgesetz (GesG), vom 16.11.1999) wird wie folgt geändert:

Art. 90a Abs. 2

² Sie sind ungeachtet des Berufsgeheimnisses befugt:

- c) *(neu)* ihren Haftpflichtversicherer über das Eintreten eines Haftpflichtfalls zu informieren und ihm die für die Bearbeitung des Falls erforderlichen Informationen zu übermitteln;
- d) *(neu)* ihrer Rechtsanwältin oder ihrem Rechtsanwalt alle für die Bearbeitung eines Falles in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Gesundheitsfachperson notwendigen Informationen zu übermitteln.

Art. 129 Abs. 2

² Sie können diese Daten namentlich folgenden Stellen bekanntgeben:

- b) *(geändert)* privaten Organen oder Personen, wenn die Daten zur Erfüllung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe oder einer gesetzlichen Pflicht nötig sind, sowie einer Versicherung oder einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt, wenn eine solche Bekanntgabe im Rahmen eines Haftpflichtprozesses notwendig ist.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Übergangsbestimmungen

Für Verfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet wurden, gilt weiterhin das alte Recht.

Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.